

Simone Vahle

# Steuerliche Behandlung eines Kfz

Freiberuflich tätige Psychotherapeuten und eine Reihe angestellter Psychotherapeuten sind zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. So verwundert es auch nicht weiter, dass oftmals die Frage gestellt wird, welche Aufwendungen als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten für ein Kfz steuerlich geltend gemacht werden können und was, bedingt durch das Kfz, versteuert werden muss.

Im ersten Teil des Beitrages wird die steuerliche Behandlung eines Kfz für freiberufliche Psychotherapeuten und im zweiten Teil für angestellte Psychotherapeuten dargestellt.

## 1. Welche Aufwendungen eines freiberuflichen Psychotherapeuten für ein Kfz sind als Betriebsausgaben abziehbar und was muss versteuert werden?

Ob und in welchem Umfang Aufwendungen für ein Kfz als Betriebsausgaben abziehbar sind, hängt zunächst davon ab, ob das Kraftfahrzeug aus steuerrechtlicher Sicht dem Betriebsvermögen oder dem Privatvermögen zuzuordnen ist. Ein Kraftfahrzeug wird dem notwendigen Betriebsvermögen zugerechnet, wenn es – gemessen an der Gesamtfahrleistung eines Jahres – zu mehr als 50% für betriebliche Fahrten genutzt wird. Die Wegstrecken für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Heimfahrten in

Fällen der doppelten Haushaltsführung gehören dabei zu den betrieblichen Fahrten. Liegt notwendiges Betriebsvermögen vor, muss das Kraftfahrzeug als betrieblich behandelt werden. Zwingend zum Privatvermögen gehört ein Fahrzeug mit einem betrieblichen Nutzungsanteil von weniger als 10%. Bei einer betrieblichen Nutzung von mindestens 10%, aber nicht mehr als 50%, besteht ein Wahlrecht. Das Kfz kann als gewillkürtes Betriebsvermögen oder als Privatvermögen behandelt werden.

Liegt Betriebsvermögen vor, stellen sämtliche Aufwendungen Betriebsausgaben dar. Nur eindeutig privat verursachte und abgrenzbare Kosten, wie z. B. Maut- und Straßengebühren einer Urlaubsfahrt, sind nicht als Betriebsausgaben abziehbar.

*Beispiel:*

Kfz-Aufwendungen eines Jahres	10.300 €
davon entfallen auf Mautgebühren für den Urlaub	300 €
Somit wären Aufwendungen in Höhe von 10.000 € als Betriebsausgaben abziehbar.	

Die Betriebsausgaben sind jedoch um den Aufwandsanteil für die Privatnutzung zu korrigieren (maximal in Höhe der Gesamtkosten). Hier spricht man von der sogenannten Nutzungsentnahme. Dies geschieht durch die 1%-Re-

gelung oder die Fahrtenbuchmethode. Für Fahrzeuge des gewillkürten Betriebsvermögens tritt an die Stelle der 1%-Regelung eine Schätzmethode.

Mit der Fahrtenbuchmethode wird das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen. In dem Verhältnis, welches sich daraus ergibt, werden die entsprechenden Aufwendungen korrigiert.

*Beispiel:*

Insgesamt entstandene Aufwendungen		10.000 €
Privatfahrten	30%	3.000 €
Betriebliche Fahrten	70%	7.000 €

Somit wäre in dem Beispielsfall der Fahrtenbuchmethode eine Nutzungsentnahme von 3.000 € für das Jahr einkommensteuerlich zu versteuern.

Bei der 1%-Regelung ist unabhängig vom Umfang der durchgeführten Privatfahrten als Entnahmewert für jeden Kalendermonat 1% des inländischen Listenpreises (unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers im Zeitpunkt der Erstzulassung plus Sonderausstattung und Umsatzsteuer) anzusetzen.

*Beispiel:*

Listenpreis brutto	30.000 €
1% x 12 Monate	3.600 €

Somit wäre jährlich eine Nutzungsentnahme von 3.600 € zu versteuern.

Nutzt der freiberufliche Psychotherapeut das betriebliche Kfz auch für Fahrten zwischen Wohnung und Praxis, muss grundsätzlich zusätzlich zur Privatnutzung 0,03% des Bruttolistenpreises des Kfz für jeden Monat und Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Praxis versteuert werden. Allerdings kann auch ein Freiberufler seine Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte (Praxis) in Höhe der sogenannten Entfernungspauschale steuerlich geltend machen. Für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte beträgt die Entfernungspauschale 0,30 € für jeden Entfernungskilometer. Tatsächlich steuerpflichtig ist daher nur der Saldo aus der steuerpflichtigen Nutzung des Kfz für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und der steuerlich abziehbaren Entfernungspauschale.

*Beispiel:*

Listenpreis brutto	30.000 €
Fahrten Wohnung- Praxis mit einfacher Entfernung von 16 km	
0,03% von 30.000 €	
x 16 km x 12 Monate	1.728 €
abzüglich 180 Tage	
x 16 km x 0,30 €	864 €



Simone Vahle

Steuerberaterin, Zertifizierte Fachberaterin für den Heilberufbereich, ADVITAX Wittenberg, spezialisiert auf die Beratung von Heilberuflern, Mitglied im ADVISION-Verbund, der Kooperationspartner der Deutschen Psychotherapeutenvereinigung ist.



Neuerdings lässt die Finanzverwaltung jedoch bei Arbeitnehmern auch eine taggenaue Abrechnung zu. Ob dies auch bei Selbständigen zum Tragen kommt, ist derzeit noch ungeklärt.

**2. Welche Aufwendungen eines angestellten Psychotherapeuten für ein Kfz sind als Werbungskosten abziehbar und wie wird eine eventuelle Privatnutzung eines Firmenfahrzeugs versteuert?**

Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beträgt die Entfernungspauschale 0,30 € für jeden Kilometer der Entfernung. Maßgebend für die Entfernungsbestimmung ist grundsätzlich die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Zu beachten ist, dass nur volle Kilometer bei der Entfernung anzusetzen sind. Ein angefangener Kilometer bleibt unberücksichtigt.

Ob aber tatsächlich ein Kfz oder ein anderes Verkehrsmittel (z. B. Bus, Bahn, U-Bahn, S-Bahn) benutzt wird, ist für den Ansatz der Entfernungspauschale unerheblich. Ein direkter Abzug der durch das Kfz angefallenen Aufwendungen als Werbungskosten ist daher nicht möglich.

*Beispiel:*

Ein angestellter Psychotherapeut fährt an 230 Tagen zur 20 km entfernten Arbeitsstätte.

$230 \text{ Tage} \times 20 \text{ km} \times 0,30 \text{ €} = 1.380 \text{ €}$

Somit wären 1.380 € als Werbungskosten abziehbar.

Wird dem angestellten Psychotherapeuten vom Arbeitgeber ein Firmenfahrzeug zur privaten Nutzung überlassen, hat der angestellte Psychotherapeut den Nutzungswert als sogenannten geldwerten Vorteil zu versteuern. Als geldwerter Vorteil für die Privatnutzung des Firmenfahrzeugs ist

**Praxistipp: In etlichen Fällen dürfte sich die Fahrtenbuchmethode als vorteilhafter erweisen.**

pro Monat 1% des inländischen Listenpreises (unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers im Zeitpunkt der Erstzulassung plus Sonderausstattung und Umsatzsteuer = Bruttolistenpreis) anzusetzen.

*Beispiel:*

Listenpreis brutto	30.000 €
1%	300 €

Somit wäre in dem Beispielfall monatlich ein geldwerter Vorteil von 300 € zusätzlich zum Arbeitslohn zu versteuern und der Sozialversicherung zu unterwerfen.

Bei der Lohnabrechnung wird dem Arbeitslohn das Nutzungsentgelt für die Nutzungsüberlassung des Kfz zunächst hinzugerechnet. Es ergeben sich dadurch eine höhere Lohnsteuer, ein höherer Solidaritätszuschlag (und Kirchensteuer bei Konfessionszugehörigkeit) sowie höhere Sozialversicherungsbeiträge, die der Arbeitgeber einbehalten und abführen muss. Zur Berechnung des Auszahlungsbetrages wird dann das Nutzungsentgelt wieder abgezogen. Effektiv also wird das bisherige „Netto“ um die zusätzlich

angefallene Lohnsteuer, der Solidaritätszuschlag und Sozialversicherungsbeiträge gemindert.

Kann der angestellte Psychotherapeut das Fahrzeug auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen, sind grundsätzlich zusätzlich

zu dem oben genannten Wert für die Privatnutzung 0,03% des Bruttolistenpreises für jeden Monat und Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu versteuern. Unter Umständen kann eine pauschale Lohnsteuer des Nutzungsentgelts für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durch den Arbeitgeber vorteilhafter sein, insbesondere aufgrund von Vorteilen bei den Sozialabgaben. Hier empfiehlt sich im Einzelfall eine steuerliche Beratung. Da die Finanzverwaltung bei der Dienstwagenüberlassung an Arbeitnehmer eine taggenaue Abrechnung der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zulässt, sollte diese genutzt werden, wenn das Dienstfahrzeug nicht täglich für die Fahrten zur Arbeitsstätte genutzt wird. Diese ist günstiger, wenn das Kfz durchschnittlich an weniger als 15 Tagen im Monat für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt wird. Allerdings müssen dafür exakte Aufzeichnungen geführt werden (Angabe der Tage mit dem Kalenderdatum). Bei der taggenauen Berechnung sind 0,002% des Bruttolistenpreises pro Tag und Entfernungskilometer anzusetzen.

*Beispiel:*

Listenpreis brutto 30.000 €

Fahrten zum Betrieb mit 0,03 % von 30.000 €  
 $\times 20 \text{ km} \times 12 \text{ Monate} = 2.160 \text{ €}$

Somit wären jährlich 2.160 €, monatlich 180 €, zusätzlich durch die Pauschalregelung zu versteuern.

Fährt ein teilzeitangestellter Psychotherapeut nur an zwei Tagen pro Woche zur Arbeit, so würde sich durch die taggenaue Berechnung ein geringerer zu versteuernder Betrag ergeben.

$0,002\% \text{ von } 30.000 \text{ €}$   
 $\times 20 \text{ km} \times 96 \text{ Tage} = 1.152 \text{ €}^*$

(\*taggenauer Nachweis mit 96 Tagen)

**Fazit**

Wie das Beispiel zeigt, sollte man sich also nicht scheuen, taggenaue Aufzeichnungen zu führen. Dadurch können in vielen Fällen Steuern gespart werden. Die steuerliche Behandlung betrieblicher Kfz sowie die Ermittlung des lohnsteuer- und sozialabgabenpflichtigen Vorteils der privaten Dienstwagenutzung sind vielgestaltig und bedürfen meist der individuellen Prüfung und Beratung. Sprechen Sie uns an! Ihre ADVISION Steuerberater sind Ihnen gern behilflich! ■